

Quellen:

Handbuch Umweltfreundliche Beschaffung, Hrsg. Umweltbundesamt,
Verlag Franz Vahlen München 1999

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I Nr. 29, 8.8.2001

Bundesumweltministerium 2006

UMWELT - INFO
der Umweltberatung

Autowäsche



Redaktion (v.i.S.d.R.)
Bezirksamt Harburg
Petra Schulz
Harburger Rathausplatz
21073 Hamburg.

Stand Januar 2010

AUTOWÄSCHE - Bitte weder vor der Haustür noch im Grünen!

Ab und zu soll auch das Auto glänzen und eine Wäsche ist mal wieder fällig. Doch der Griff zu Putzlappen, Reinigungsmitteln und Wasser-schlauch auf dem Parkplatz vor dem Haus, am Straßenrand oder im Grünen sollte tabu sein. Denn leider trägt die Autowäsche auf nicht dafür vorgesehenen Flächen sehr stark zur Gewässerverschmutzung bei. Wer die Umwelt schonen möchte, wird daher freiwillig auf das **unzulässige** Autowaschen "im Freien" verzichten.

Belastung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern:

Das bei der Autowäsche anfallende Schmutzwasser ist Abwasser. Es enthält u.a. Gewässer schädigende Kraftstoff- und Ölbestandteile, Ruß- und Schwermetallpartikel sowie Reinigungsmittel mit ihren waschaktiven Substanzen (Tenside).

Aus älteren Autowaschanlagen gelangen große Mengen Reinigungsmittel in die Kläranlagen. Wertvolles Trinkwasser wird dabei verbraucht bzw. verschmutzt (Waschstraße: ca. 500 l, Portalwaschanlage: ca. 200 l pro Waschvorgang).

Auch bei der Autowäsche mit dem Gartenschlauch können bis zu 500 Liter Abwasser anfallen. Bei der Autowäsche mit dem Eimer oder dem Schlauch „vor der Haustür“ gelangt das Schmutzwasser mit all seinen Schadstoffen über das Sieb in die Kläranlage, direkt in den Boden oder in nahegelegene Gewässer.

Mineralöhlhaltige Rückstände, Schwermetalle und Laugen sind Wasser gefährdende Stoffe, die weder in die Gewässer gelangen noch im Erdreich versickern dürfen!

Gesetzliche Regelungen

Abwässer, die Wasser gefährdende Stoffe enthalten, dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Fahrzeugwaschanlagen sind mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen ausgestattet. So sind für die Waschanlagen nach baurechtlichen Bestimmungen **Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999** vorgeschrieben.

Hamburgisches Abwassergesetz in der Fassung vom 24.7.2001

§1 Abs.1: Das Abwasser ist so zu beseitigen, dass.....eine Verunreinigung der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.....“

§9 Abs.5:

„Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger sowie die Durchführung von Ölwechseln verboten.“

Auf privaten Grundstücken sind im Allgemeinen keine Leichtstoffabscheider mit Siebanschluss für die Behandlung belasteten Abwassers aus Autowäschen vorhanden.

Das Autowaschen, auch ohne Wasch- und Reinigungsmittel, ist daher ebenso auf privaten Grundstücken ohne solchen Anschluss verboten!

Der Umwelttipp:

Waschen Sie Ihr Auto nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen.

Bevorzugen Sie moderne Autowaschanlagen mit Wasserrückgewinnungssystemen. Sie verbrauchen pro Waschgang nur 15 – 25 Liter Frischwasser. Für Neuanlagen sind sie verbindlich vorgeschrieben.

Sofern eine Motorwäsche überhaupt erforderlich ist, lassen Sie diese nur von Fachbetrieben durchführen, die hierfür spezielle Abwasserbehandlungsanlagen besitzen!

Die größte Umweltentlastung lässt sich durch seltenere Autowäschen erreichen.